

LBS Bayerische Landesbausparkasse

**Offenlegung zum 31.12.2015 gemäß Teil 8 der
Verordnung über Aufsichtsanforderungen an
Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)**

sowie

**Offenlegungsbericht gemäß § 16 Abs. 1
Institutsvergütungsverordnung i.V.m. Art. 450
Abs. 1 CRR betreffend das Vergütungssystem
der LBS, Stand 31.12.2015**

Inhaltsverzeichnis

A. Offenlegung gemäß Teil 8 der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)

1	Allgemeine Informationen	6
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise.....	6
1.2	Rechtliche Stellung der LBS.....	6
1.3	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	7
1.4	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	7
1.5	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR).....	8
1.6	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR).....	8
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	9
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	9
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	9
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	11
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	11
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	12
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente.....	14
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	27
5	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	28
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	28
5.1.1	Gesamtbetrag der Risikopositionen	28

5.1.2	Geografische Verteilung der Risikopositionen	29
5.1.3	Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Wirtschaftssektoren	29
5.1.4	Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten	31
5.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	31
5.2.1	Definition überfälliger und notleidender Forderungen	31
5.2.2	Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge.....	32
5.2.3	Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten.....	32
5.2.4	Entwicklung der Risikovorsorge	34
6	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR).....	34
7	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	35
8	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR).	36
8.1	Zugelassene Ratingverfahren.....	36
8.2	Beschreibung	37
8.2.1	LBS-Privatkundenscoring.....	37
8.2.1.1	LBS-Eigenbewilligung	38
8.2.1.2	Finanzierung aus einer Hand (Fi-Hand)	38
8.2.2	Methode zur Ermittlung der Verlustquoten und Umrechnungsfaktoren	38
8.2.3	Ratingverfahren der BayernLB (Geldanlagen)	38
8.3	Kontrollmechanismen	39
8.4	Nutzung der Ratingsysteme zur Risikosteuerung	39
8.5	Gesamtportfolio (IRB) und Mengengeschäftsportfolio nach Schuldnerklassen	40
8.6	Verlustschätzungen, spezifische Kreditrisikoanpassungen und tatsächliche Verluste im Kreditgeschäft.....	41
8.7	Positionswertgewichtete durchschnittliche PD und LGD nach Regionen (Art. 452 j CRR)	42

9 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR).....	43
10 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	44
11 Belastete und Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	44
12 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR).....	45
13 Verschuldung (Art. 451 CRR).....	45
<u>B. Offenlegungsbericht gemäß § 16 Abs. 1 Institutsvergütungsverordnung i.V.m. Art. 450 Abs. 1 CRR betreffend das Vergütungssystem der LBS</u>	49

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CCF	Credit Conversion Factor - Kreditumrechnungsfaktor
CRR	Capital Requirements Regulation
DSGV	Deutsche Sparkassen- und Giroverband
EAD	Exposure at Default
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	External credit assessment institution (Ratingagentur)
Fi-Hand	Finanzierung aus einer Hand
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRBA	Auf internen Ratings basierender Ansatz
JA	Jahresabschluss
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LGD	Loss given default - Verlustquote
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
MDB	Multilaterale Entwicklungsbank
PD	Probability of default - Ausfallwahrscheinlichkeit
SolvV	Solvabilitätsverordnung

A. Offenlegung gemäß Teil 8 der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die LBS Bayerische Landesbausparkasse (LBS) veröffentlicht den Offenlegungsbericht neben dem Jahresabschluss incl. Lagebericht als eigenständigen Bericht im Internet.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Die Angaben beinhalten aufgrund der kaufmännisch gerundeten Einzelbetragsangaben in Tsd. € bei den Summenpositionen Rundungsdifferenzen.

1.2 Rechtliche Stellung der LBS

Die LBS ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts unter alleiniger Trägerschaft des Sparkassenverbands Bayern (SVB). Ihre gesetzliche Grundlage wurde 2014 in Art. 25 des Bayerischen

Sparkassengesetzes neu geregelt. In diesem Rahmen wurde die Beteiligungs- und Organisationsstruktur der LBS angepasst.

Danach hält seit 31. Dezember 2014 nicht mehr der SVB, sondern die LBS-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (Beteiligungs-KG), München, die Anteile am Grundkapital der LBS.

Die Anteile an der LBS-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG werden von den bayerischen Sparkassen gehalten.

Die LBS hat nun eine dreigliedrige Organstruktur, bei der neben dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan zur Wahrung der Eigentümerinteressen eine Generalversammlung eingerichtet wurde, deren Mitglied die Beteiligungs-KG ist.

1.3 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR / sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

LBS und Beteiligungs-KG bilden grundsätzlich einen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis im Sinne von § 10a KWG und Art. 18 CRR. Allerdings wendet die LBS für die Konsolidierung die Ausnahmeregelung nach Art. 19(2b) CRR an: der Geschäftszweck der Beteiligungs-KG beinhaltet ausschließlich das Halten der Anteile am Grundkapital der LBS, so dass sich durch die Konsolidierung kein aufsichtlicher Mehrwert an Informationen ergibt.

Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

1.4 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die LBS macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind unter der jeweiligen Hauptposition ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die LBS:

- Art. 439 CRR (Geschäfte, die Gegenausfallparteirisiken begründen, sind nicht vorhanden.)
- Art. 440 CRR (Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.)
- Art. 441 CRR (Die LBS ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 445 CRR (Marktrisiken sind nicht vorhanden)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 453 CRR (Die LBS verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken)
- Art. 454 CRR (Die LBS verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die LBS verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.5 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der LBS veröffentlicht.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der LBS. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis.

1.6 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR).

Die LBS macht nach Prüfung der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale eine jährliche Offenlegung.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Informationen gemäß Art. 435 (1) a) - d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 5 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage des LBS dargestellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Risikomanagementverfahren sind vor dem Hintergrund des Risikoprofils der LBS angemessen.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR

Leitungsorgan	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	8	7

Tabelle 1: Mandate von Vorständen und Aufsichtsräten nach Art. 435(2) a) CRR per 31.12.2015

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der LBS sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG - in der Satzung der LBS enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestimmen.

Bei der Neubesetzung des **Vorstands** achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind.

Bei der Besetzung einer Vorstandsposition wird zur Vorauswahl eine Findungskommission aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats gebildet. Der Vorstand und der Bayerische Sparkassenverband unterstützen dieses Gremium wie auch den Verwaltungsrat bei der Ermittlung und Bewertung von geeigneten Bewerbern.

Bei Neubesetzungen wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z.B. Lehrinstitut) und praktische (z.B. Kreditentscheidungskompetenz) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

Der **Verwaltungsrat** der LBS besteht aus zwölf Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung bestellt, wobei jeweils ein Mitglied auf bindenden Vorschlag des Bayerischen Landkreistags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Gemeindetags und des Sparkassenverbands Bayern bestellt wird. Als allein am Grundkapital Beteiligte hat die LBS-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG das bindende Vorschlagsrecht für acht Mitglieder. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird aus seiner Mitte gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über ihre langjährige Berufstätigkeit als Vorstand einer Sparkasse bzw. kommunaler Mandatsträger ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der LBS. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Im Jahr 2015 fanden 4 Sitzungen statt.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Der Prüfungs- und Risikoausschuss des Verwaltungsrates besteht aus vier Mitgliedern. Im Jahr 2015 fanden zwei Sitzungen statt.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht unter Gliederungspunkt 5.1.3 offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Überleitungsrechnung zu Artikel 437 (1) Buchstabe a) CRR						
Handelsbilanz zum 31.12.2015		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2015		
Passivposition	Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
	€	€		€	€	€
Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.000.000,00			20.000.000,00		
Eigenkapital						
a) gezeichnetes Kapital	100.000,00			100.000,00		
b) Kapitalrücklage	535.865.594,06			535.865.594,06		
c) Gewinnrücklagen						
ca) Sicherheitsrücklage						
cb) andere Gewinnrücklagen	37.500.000,00	37.500.000,00	1)	0,00		
d) Bilanzgewinn	0,00	33.500.000,00	2)	33.500.000,00		
Sonstige Überleitungskorrekturen:						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen Artikel 62c CRR:			3)			10.521.078,44
Immaterielle Vermögensgegenstände (Artikel 37 CRR):			4)	-923.077,22		
Übergangsvorschriften (Artikel 469(1a), 478 CRR, Art. 26(1) SolvV)			5)	-2.966.957,81		-1.271.553,35
Übergangsvorschriften (Art. 57e Richtlinie 2006/48/EG, Art. 484(4)a und 484(5) CRR, § 31 SolvV)			6)			41.396.299,29
				585.575.559,04	0,00	50.645.824,39

Tabelle 2: Kapitalüberleitungsrechnung nach Art. 437(1) a) CRR

- 1) Hierbei handelt es sich um einen Gewinnvortrag i.H.v. 33,5 Mio. €, der zusammen mit dem Jahresüberschuss von 4 Mio. € der Sicherheitsrücklage zugeführt wird.
- 2) siehe Anm. 1)
- 3) Die LBS berücksichtigt die vorhandenen 340f-Vorsorgereserven als allgemeine Kreditrisikoanpassung gemäß Art. 62c CRR.
- 4) Immaterielle Vermögensgegenstände: Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände dürfen erst nach Feststellung des JA betragsmindernd berücksichtigt werden.
- 5) Korrekturbeträge aus Übergangsvorschriften Artikel 69(1a), 478 CRR sowie Art. 26(1) SolvV: 70% bzw. 30% des Wertberichtigungsfehlbetrags per 31.12.2015
- 6) Korrekturbeträge aus Übergangsvorschriften Artikel 484(4a) und (5) CRR, § 31 SolvV: Stand Vorsorgereserven gem. §340f HGB abzüglich 3); hierbei Berücksichtigung der Absenkung auf 70% des noch vorhandenen Betrags an §340-Vorsorgereserven per 31.12.2012)

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses per 31.12.2015 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2015.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Als Kapitalinstrument im Sinne der CRR gilt das Grundkapital der LBS. Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	Kapitalinstrument
1	Emittent	LBS Bayerische Landesbausparkasse
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Paid-up capital instruments
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,1
9	Nennwert des Instruments	0,1
9a	Ausgabepreis	0,1
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.12.2012

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	Kapitalinstrument
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	Coupons/Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 3: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments 'Gezeichnetes Kapital' nach Art. 437(1) b und c CRR

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen; die Beträge sind in Euro angegeben. Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	535.965.594,06	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Stammkapital/Grundkapital	100.000,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Kapitalrücklage	535.865.594,06	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	33.500.000,00	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.000.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten Im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag In konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	589.465.594,06		0,00
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-369.230,89	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-553.846,33
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-1.695.404,46	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-2.543.106,69
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	k.A	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	k.A	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A	48 (1), 470 (2)	k.A
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	k.A
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A	468	
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A	468	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-1.825.399,68	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-3.890.035,03		k.A.
29	Hartes Kernkapital (CET1)	585.575.559,03		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A	486 (3)	k.A
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A	483 (3)	k.A
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A	486 (3)	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A	56 (b), 58, 475 (3)	k.A
39	Direkte, Indirekte und synthetische Positionen des Instituts In Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsp positionen) (negativer Betrag)	k.A	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsp positionen) (negativer Betrag)	k.A	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-1.825.399,68		

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital In Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-1.825.399,68	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	-553.846,33	472 (4)	
	davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich	-1.271.553,35	472 (6)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A	477 (2), 477 (3), 477 (4)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A	3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A	467	
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A	468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	1.825.399,68	36 (1) (j)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	585.575.559,03		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	41.396.299,29	486 (4)	41.396.299,29
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A	483 (4)	k.A
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	10.521.078,44	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	51.917.377,73		41.396.299,29
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A	66 (b), 68, 477 (3)	k.A

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A		k.A
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-1.271.553,35		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-1.271.553,35	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich	-1.271.553,35	472 (6)	
56b	Vom Ergänzungskapital In Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A	468	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-1.271.553,35		0,00
58	Ergänzungskapital (T2)	50.645.824,38		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	636.221.383,41		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	2.539.128.638,87		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,06		
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,06		
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,06		
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und	k.A	CRD 128, 129, 130	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)			
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,56	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
75,	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	51.917.377,73	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	10.521.078,44	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	26.691.611,07	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	7.847.169,84	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A	484 (4), 486 (3) und (5)	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	48.432.711,98	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle 4: Art und Beträge der Eigenmittelelemente nach Art. 437(1) d und e CRR

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) und b) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Punkt 5.6 wieder. Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die LBS keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Eigenmittelanforderungen nach Risikopositionen	Betrag per 31.12.2015
Kreditrisiko	Tsd. €
Standardansatz	67.335
Öffentliche Stellen	1.213
Unternehmen	3.240
Mengengeschäft	2.348
Ausgefallene Positionen	7
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	60.525
Beteiligungspositionen	2
IRB-Ansatz	104.629
Zentralstaaten oder Zentralbanken	8.469
Institute	7.328
Mengengeschäft - durch Immobilien gesichert	64.314
Mengengeschäft - Sonstiges	20.013
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	4.505
Operationelle Risiken	Tsd. €
Standardansatz	31.166

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen nach Art. 438 c) bis f) CRR

5 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

5.1.1 Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (im KSA nach Abzug der Risikovorsorge gemäß Artikel 111 CRR) ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 14.086.518 Tsd. Euro setzt sich aus sämtlichen bilanziellen Geschäften mit einem Adressenausfallrisiko sowie den außerbilanziellen wie unwiderruflichen Kreditzusagen zusammen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Ansatz	Risikopositionsklasse	Gesamtrisikopositionsbetrag per 31.12.2015	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
		Tsd. €	Tsd. €
IRB	Institute	677.731	647.983
	Mengengeschäft	5.182.986	5.196.647
	Zentralregierungen	2.945.441	3.005.991
	kreditunabhängige Aktiva	56.317	56.678
KSA	Beteiligungen	28	28
	Gedekte Schuldverschreibungen	751.133	753.852
	Institute	3.215.767	3.260.220
	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	1.131.281	1.086.281
	Mengengeschäft	39.133	40.471
	Unternehmen	69.893	73.123
	Öffentliche Stellen	16.749	17.465
	Überfällige Positionen	59	52
Gesamt		14.086.518	14.138.791

Tabelle 6: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikoklassen nach Art. 442c CRR

5.1.2 Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt vor allem im Mengengeschäft die mit der regionalen Ausrichtung der LBS einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

Ansatz	Risikopositionsklasse	Deutschland	EWR	Int. Organisationen/ MDB/Sonstige
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
IRB	Institute	677.731		
	Mengengeschäft	5.161.240	9.519	12.226
	Zentralregierungen	1.868.174	691.746	385.521
	kreditunabhängige Aktiva	56.317		
KSA	Beteiligungen	28		
	Gedekte Schuldverschreibungen	751.133		
	Institute	3.215.767		
	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	1.131.281		
	Mengengeschäft	39.133		
	Unternehmen	69.892		
	Öffentliche Stellen	16.749		
	ausgefallene Risikopositionen	59		
Gesamt		12.987.504	701.265	397.747

Tabelle 7: Risikopositionen nach geografischen Gebieten nach Art. 442d CRR

5.1.3 Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Wirtschaftssektoren

Die LBS ordnet jedem Kunden einen Berufsschlüssel und eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Merkmale werden gruppiert und zu Wirtschaftssektoren zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Ansatz	Risiko- positions- klasse	Wirtschaftssektor					
		Banken	Bund, Zentral- regierungen	Länder	Gemeinden, Gemeinde- verbände	Sonstige Finan- zierungs- institutionen	Organisationen ohne Erwerbs- zweck
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
IRB	Institute	677.731					
	Zentral- regierungen	646.880	527.720	1.464.020	101.628	205.193	
KSA	Gedekte Schuld- verschreibungen	751.133					
	Institute	3.215.767					
	Öffentliche Stel- len						16.749
Gesamt		5.291.511	527.720	1.464.020	101.628	205.193	16.749

Tabelle 8: Risikopositionen nach Branchen gemäß Art. 442e CRR - Finanzinstitute und öffentlicher Sektor

Ansatz	Risiko- positions- klasse	Wirtschaftssektor					
		Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	Sonstige Privatpersonen	Sonstige Unternehmen	Versicherungs- unternehmen	Sonstige Positionen
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
IRB	Mengen- geschäft	4.398.627	609.281	175.078			
	kreditunab- hängige Aktiva						56.317
KSA	Beteiligungen						28
	Anteile an Or- ganismen für gemeinsame Anlagen						1.131.281
	Mengen- geschäft						39.133
	Unternehmen				34.537	35.356	
	ausgefallene Risikopositionen	22			37		
Gesamt		4.398.649	609.281	175.078	34.574	35.356	1.226.759

Tabelle 9: Risikopositionen nach Branchen gemäß Art. 442e CRR – Privatpersonen und Unternehmen sowie sonstige Positionen

5.1.4 Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

Ansatz	Risikopositionsklasse	<= 1 Jahr	> 1 Jahr und <= 5 Jahre	> 5 Jahre
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
IRB	Institute	122.624	382.698	172.409
	Mengengeschäft	238.765	1.373.518	3.570.703
	Zentralregierungen	132.215	666.352	2.146.874
	kreditunabhängige Aktiva	56.317		
KSA	Beteiligungen	28		
	Gedekte Schuldverschreibungen	26.349	388.826	335.958
	Institute	796.247	1.105.025	1.314.495
	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	1.131.281		
	Mengengeschäft	39.133		
	Unternehmen	38.675	10.761	20.457
	Öffentliche Stellen	1.115	8.128	7.506
	ausgefallene Risikopositionen	26		33
Gesamt		2.582.775	3.935.308	7.568.435

Tabelle 10: Risikopositionen nach Restlaufzeiten gemäß Art. 442f CRR

5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

5.2.1 Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind oder die Rückzahlung unwahrscheinlich erscheint. Der Verzug wird bei der LBS nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt. Bei der unwahrscheinlichen Rückzahlung ist die LBS der Ansicht, dass sie nach aller Wahrscheinlichkeit auf gestellte Sicherheiten zurückgreifen und notfalls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten muss, um eine vollständige Rückführung ihrer Forderungen erreichen zu können. Überfällige Forderungen werden im IRBA der Ratingklasse 22 zugewiesen.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die die restlichen Ausfallgründe nach Art. 178 zutreffen, bspw. Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden. Sie sind im IRBA in der Ratingklasse 23 und 24 abgebildet.

5.2.2 Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die LBS verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, pauschale Einzelwertberichtigungen, Portfoliowertberichtigungen und Rückstellungen) abzusichern.

Für Forderungen mit Risikohinweis werden Einzel- und pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet. Für latente Risiken aus Forderungen ohne Risikohinweis werden Portfoliowertberichtigungen gebildet. Die Risikohinweise leiten sich aus den bestehenden aufsichtsrechtlichen Scoringverfahren ab.

Alle Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an Kreditrisikoanpassungen, besteht. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind. Die Angemessenheit der Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der LBS geregelt.

5.2.3 Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2015 im Berichtszeitraum 379 Tsd. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen, Auflösungen und Beträgen für das Unwinding. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen gab es im Berichtszeitraum nicht; die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen betragen 710 Tsd. EUR.

31.12.2015	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand Einzelwert- berichtigungen	Bestand Portfoliowert- berichtigungen	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, Portfolio- wertberichtigungen und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf ab- geschriebene Forderungen	Gesamtbestand überfälliger Forderungen
Wirtschafts- sektor	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Finanzinstitute und öffentlicher Sektor	-	-	376	23			-
Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	7.358	4.512	2.923	159			2.743
Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	11.989	10.801	6.486	1.056	379	- 710	8.659
Sonstige Privatpersonen	794	739	5.163	56			353
Versicherungs- und sonstige Unternehmen	33	33	232	15			4
Gesamt	20.174	16.085	15.180	1.286	379	- 710	11.759

Tabelle 11: Notleidende und überfällige Positionen nach Wirtschaftssektoren gemäß Art. 442g CRR

31.12.2015	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand Einzelwert- berichtigungen	Bestand Portfoliowert- berichtigungen	Bestand Rückstellungen	Gesamtbestand überfälliger Forderungen
Region	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	19.969	15.910	15.016	1.302	11.569
EWB	28	16	139	3	-
Sonstige	177	159	25	4	190
Gesamt	20.174	16.085	15.180	1.309	11.759

Tabelle 12: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten gemäß Art. 442h CRR

5.2.4 Entwicklung der Risikovorsorge

Kreditrisiko- anpassungen	Anfangs- bestand 31.12.2014	Zufüh- rung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	sonstige Ver- änderung	End- bestand 31.12.2015
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Einzelwert- berichtigungen	17.236	1.038	433	1.712	45	16.085
Portfoliowert- berichtigungen	14.791	1.103	685	28	-	15.180
Rückstellungen	1.909	-	600	-	-	1.309
Summe spezifische Kreditrisiko- anpassungen	33.936	2.141	1.718	1.740	45	32.575
(als Ergänzungs- kapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	51.917	356	-	-	-	52.273
Summe allgemeine Kreditrisiko- anpassungen	51.917	356	-	-	-	52.273

Tabelle 13: Entwicklung der Risikovorsorge gemäß Art. 442i CRR

Bei allen Beständen handelt es sich um die im Rahmen des jeweiligen Jahresabschluss festgestellten Bestände. Vom Stand der Vorsorgereserve nach § 340f HGB zum 31.12.2015 i.H.v. Tsd. € 52.273 sind aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen Meldungserstellung und Feststellung des Jahresabschlusses lediglich 51.917 als Ergänzungskapital anrechenbar.

6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die LBS die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden.

In der Risikopositionsklasse Unternehmen verwendet die LBS – soweit möglich – Ratingnoten der Ratingagentur Standard & Poors. Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emittentenrating übertragen.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten:

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten. Die LBS rechnet im KSA keine Sicherheiten an.

31.12.2015	Positionswerte
Risikogewicht in %	Tsd. €
0	3.966.900
20	35.008
75	39.133
100	51.282
150	58
Sonstige	1.131.281
Kapitalabzug	0

Tabelle 14: Risikopositionswerte und -gewichte im KSA nach Art. 444e CRR

7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der LBS gehaltenen Beteiligungen sind als strategische Beteiligungen zu klassifizieren und folgen dem Verbundgedanken in der S-Finanzgruppe und der Gruppe der Landesbausparkassen.

Die Beteiligungen werden entsprechend den für das Anlagevermögen geltenden Regeln zu Anschaffungskosten bewertet und bei dauerhafter Wertminderung um Abschreibungen vermindert. Der Buchwert und der Zeitwert der Beteiligungen entsprechen einander. Im Berichtszeitraum wurden keine Gewinne/Verluste aus Verkauf oder Liquidation von Beteiligungen realisiert.

Mit einem Buchwert von insgesamt 28 Tsd. € sind die Beteiligungen von der Größenordnung als vernachlässigbar einzuwerten.

8 Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

Die LBS besitzt seit 2009 die Zulassung der BaFin zur Verwendung des IRB-Ansatzes (IRBA).

8.1 Zugelassene Ratingverfahren

Für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen, insbesondere der Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit PD verwendet die LBS die folgenden von der Bankenaufsicht zum IRBA zugelassenen Ratingsysteme:

Risikopositionsklasse	Ratingsystem	Betreiber	Anwendungsbereich
grundpfandrechlich besichertes und sonstiges Mengengeschäft	LBS-Privatkundenscoring, Verlustquotenschätzung und Schätzung der Umrechnungsfaktoren	LBS	Baufinanzierungsgeschäft mit natürlichen Personen und Personengruppen
Zentralregierungen	Länder- und Transferrisiken	BayernLB	Anlage freier Mittel und Baufinanzierungsgeschäft bei Zentral- bzw. Regionalregierungen und Gebietskörperschaften
Zentralregierungen	Supranationals	BayernLB	Anlage freier Mittel bei supranationalen Finanzinstituten und internationalen Organisationen
Institute	Banken	BayernLB	Anlage freier Mittel bei Kreditinstituten (Nicht-Mitglieder des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe)
Institute	DSGV-Haftungsverbund	BayernLB	Anlage freier Mittel und Baufinanzierungsgeschäft bei Mitgliedern des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe

Tabelle 15: Risikopositionsklassen und Ratingverfahren nach Art. 452b CRR

Das interne Ratingsystem „LBS-Privatkundenscoring“ wird bei der LBS für das private Baufinanzierungsgeschäft verwendet.

Bei den mit BayernLB gekennzeichneten Ratingsystemen ist die LBS Bayern Ratingnehmer, d. h. die Ratingnoten werden bei der BayernLB erstellt und von der LBS Bayern für die Eigenmittelberechnung übernommen.

Das Ratingsystem DSGV-Haftungsverbund verwendet die LBS ausschließlich für die Berechnung des IRBA-Abdeckungsgrads.

Basis der in der LBS verwendeten Ratingverfahren ist die Masterskala des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) mit 22 Gesund- und 3 Ausfallklassen. Die Bonitätseinschätzung der Kreditnehmer wird in Form einer Scoring-/Ratingnote vorgenommen, die über die Masterskala einer Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet wird.

LBS	BayernLB	DSGV	Mittlere PD
00/1(AAAA)	0	1 AAAA	0,00%
01/1AAA	1	1AAA	0,01%
02/1AA+	2	1AA+	0,02%
03/1AA	3	1AA	0,03%
04/1AA-	4	1AA-	0,04%
05/1A+	5	1A+	0,05%
06/1A	6	1A	0,07%
07/1A-	7	1A-	0,09%
8/2	8	2	0,12%
9/3	9	3	0,17%
10/4	10	4	0,26%
11/5	11	5	0,39%
12/6	12	6	0,59%
13/7	13	7	0,88%
14/8	14	8	1,32%
15/9	15	9	1,98%
16/10	16	10	2,96%
17/11	17	11	4,44%
18/12	18	12	6,67%
19/13	19	13	10,00%
20/14	20	14	15,00%
21/15 (C)	21	15 (C)	45,00%
22/16	22	16	100,00%
23/17	23	17	100,00%
24/18	24	18	100,00%

Tabelle 16: Masterratingskala

8.2 Beschreibung

8.2.1 LBS-Privatkundenscoring

Das Ratingsystem LBS-Privatkundenscoring teilt sich in die Ratingverfahren Eigenbewilligung und Finanzierung aus einer Hand auf. Bei den Eigenbewilligungen nimmt die LBS die Kreditbewilligung selbst vor, während diese beim sog. FiHand-Verfahren durch die Sparkasse als Vertragspartner der LBS erfolgt, d.h. die Sparkassen sind bevollmächtigt, Darlehen der LBS in deren Namen und für deren Rechnung zu bewilligen und zuzusagen.

8.2.1.1 LBS-Eigenbewilligung

Bei den Eigenbewilligungen werden die Ausfallwahrscheinlichkeiten anhand eines Scorecard-Modells ermittelt. Auf Basis von kategorisierten soziodemographischen, objekt- und finanzierungsspezifischen sowie externen Informationen wird eine Gesamtpunktzahl (Score) ermittelt. Der Gesamtscore wird in eine Ratingklasse und über die Masterskala in eine Ausfallwahrscheinlichkeit übersetzt. Die Kreditbewilligung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsscorings. Die laufende Kreditüberwachung des Kunden erfolgt durch das monatliche Bestandsscoring. In diesen Scorewert fließt zusätzlich das Kundenverhalten ein.

8.2.1.2 Finanzierung aus einer Hand (Fi-Hand)

Die Bewilligung von LBS-Krediten durch die bayerischen Sparkassen wird als Finanzierung aus einer Hand (Fi-Hand) bezeichnet. Die Auslagerung der Kreditbewilligungskompetenz an die Sparkassen erfolgt auf Basis der mit den Sparkassen abgeschlossenen Verträge, die den Bestimmungen des § 25b KWG und den strengen Vorgaben durch Bausparkassengesetz bzw. –verordnung nachkommen.

Im Ratingverfahren ‚FiHand‘ erfolgt ein Eingangsscoring zum Zeitpunkt der Auszahlung, bei dem die Informationen der Sparkassen sowie bei Bestandskunden das Zahlungsverhalten eingehen. Die laufende Kreditüberwachung des Kunden erfolgt durch das monatliche Bestandsscoring. In diesem Scorewert fließt zusätzlich das Kundenverhalten ein.

8.2.2 Methode zur Ermittlung der Verlustquoten und Umrechnungsfaktoren

Für die Verlustquotenschätzung im Mengengeschäft setzt die LBS seit der Zulassung zum IRBA im Jahr 2009 das von der Sparkassen Rating- und Risikosysteme GmbH (SR) entwickelte Poolverfahren ein. Die Methodik wurde von der LBS im Jahr 2013 produktiv eingesetzt und wird jährlich validiert.

Die Umrechnungsfaktoren im Mengengeschäft schätzt die LBS selbst, wendet diese Schätzung seit der Zulassung zum IRBA seit dem Jahr 2009 an und validiert sie jährlich.

8.2.3 Ratingverfahren der BayernLB (Geldanlagen)

Die Ratingergebnisse aus den Ratingsystemen der BayernLB werden in der LBS vorwiegend für die Anlage liquider Mittel verwendet. Bei den angegebenen Ratingverfahren handelt es sich um standardisierte Bewertungsverfahren. Der Aufbau dieser Verfahren setzt sich aus der Bewertung

von quantitativen und qualitativen Faktoren zusammen und wird ggfs. um die Einbeziehung von Haftungsbeziehungen ergänzt. Im Geldanlageprozess werden die übernommenen internen Ratingnoten anhand externer Ratings plausibilisiert.

8.3 Kontrollmechanismen

Die LBS verfügt über ein eigenes Referat für die Kreditrisikoüberwachung, das unabhängig von Mitarbeitern und Abteilungen ist, die für die Genehmigung und Prolongation von IRBA-Positionen verantwortlich sind. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der internen Ratingsysteme weist die unabhängige Kreditrisikoüberwachungseinheit mindestens jährlich im Rahmen einer qualitativen und quantitativen Validierung nach. Auf Basis des bestehenden CRR-konformen Validierungskonzepts können durch die Anwendung mathematisch-statistischer Verfahren Trennschärfe, Kalibrierung und Stabilität der eingesetzten Ratingverfahren belegt werden. In Abhängigkeit der Validierungsergebnisse können Änderungen vorgenommen werden, um die Validität des Rating-systems zu gewährleisten.

8.4 Nutzung der Ratingsysteme zur Risikosteuerung

Die internen Ratingverfahren der LBS sind wichtige Instrumente im Kreditprozess und in der Kreditrisikosteuerung.

Darüber hinaus werden die Ratingergebnisse bei der Festlegung der Kreditrisikostrategie sowie für die Berechnung von Standardrisikokosten genutzt. Die Ratingnoten bilden die Grundlage der Gesamtbanksteuerungsinstrumente Portfoliosteuerung, Kapitalallokation, Stresstests sowie Risikotragfähigkeit. Das Ratingergebnis sowie die übrigen IRB-Parameter EAD, LGD und CCF beeinflussen zudem die Art und Höhe der zu bildenden bilanziellen Risikovorsorge.

Kreditprozess (Vergabe):

Als Bestandteil des Kreditbeschlusses und Grundlage für die Ermittlung der Kompetenzstufen gehen die Ratingergebnisse in den Kreditvergabeprozess ein.

Für Kollektivdarlehen gelten die Konditionen des Tarifs des jeweiligen Bausparvertrages. Für Sofortdarlehen auf Bausparverträge und bei Annuitätendarlehen nimmt die LBS eine risikoorientierte Bepreisung anhand von Informationen vor, die auch für die Ermittlung der Scoring-/Rating-ergebnisse herangezogen werden.

Kreditprozess (Überwachung):

Die LBS setzt das Ratingsystem LBS-Scoring für ein Watch-List-Verfahren ein, um kritische Kreditengagements frühzeitig in eine laufende Überwachung zu übernehmen. Ob es sich um ein kritisches Kreditengagement handelt und als solches gekennzeichnet werden muss, bemisst sich neben der Höhe des Gesamtengagements an der Ratingnote und an weiteren Kriterien.

Auch im Rahmen der Auszahlungsüberwachung erfolgt eine wesentliche Berücksichtigung der Rating-Ergebnisse. In der LBS werden Auszahlungen auch „geparkt“, d. h. eine für eine genehmigte Auszahlung liegt der tatsächliche Ausführungstermin noch in der Zukunft. Die tägliche Überwachung berücksichtigt auszahlungsverhindernde Veränderungen (z. B. Ratingverschlechterung) die sich zeitlich zwischen Genehmigung und Auszahlungstermin ergeben können.

Kreditrisikostategie:

Alle Ratingsysteme werden durch die Festlegung von Cut-off-Werten wesentlich in die Kreditrisikostategie miteinbezogen. U.a. wird durch die Berücksichtigung von Ratingklasse und den IRB-Parametern EAD, PD und LGD das Limit für das Adressausfallrisiko festgelegt.

8.5 Gesamtportfolio (IRB) und Mengengeschäftsportfolio nach Schuldnerklassen

Die nachfolgenden Tabellen stellen das Gesamt- bzw. Mengengeschäftsportfolio nach Schuldnerklassen dar. Die LBS verwendet lediglich in der Risikopositionsklasse Mengengeschäft eigene Schätzungen für LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren.

31.12.2015	PD-Klasse		PD-Klasse		PD-Klasse		Ausfall	
	0% bis < 0,5%		>= 0,5% bis < 5%		>= 5% bis < 100%		PD = 100%	
IRB-Forderungsklasse	Positionswert (in Tsd. €)	Ø Risikogewicht (in %)	Positionswert (in Tsd. €)	Ø Risikogewicht (in %)	Positionswert (in Tsd. €)	Ø Risikogewicht (in %)	Positionswert (in Tsd. €)	Ø Risikogewicht (in %)
Zentralregierungen	2.945.441	3.59%						
Institute	677.731	13.52%						
Mengengeschäft	3.530.674	11.03%	1.493.855	33.92%	126.582	115.7%	31.874	36.31%

Tabelle 17: IRB-Portfolio nach Ausfallklassen nach Art. 452d und e CRR

31.12.2015	Art der Forderung	PD-Klasse		PD-Klasse		PD-Klasse		Ausfall	
		0% bis < 0,5%		>= 0,5% bis < 5%		>= 5% bis < 100%		PD = 100%	
IRB-Forderungskategorie	bilanziell (b) außerbilanziell (a)	Positionswert (in Tsd. €)	Ø Risikogewicht (in %)	Positionswert (in Tsd. €)	Ø Risikogewicht (in %)	Positionswert (in Tsd. €)	Ø Risikogewicht (in %)	Positionswert (in Tsd. €)	Ø Risikogewicht (in %)
Mengengeschäft grundpfandrechtlich besichert	(b)	3.146.628	10.50%	1.014.500	29.18%	86.194	123.70%	28.683	37.81%
Mengengeschäft grundpfandrechtlich besichert	(a)	69.073	10.40%	102.255	50.16%	1.088	134.10%	6	20.82%
Mengengeschäft, sonstiges	(b)	301.862	16.47%	331.848	41.00%	38.886	97.58%	2.998	23.40%
Mengengeschäft, sonstiges	(a)	13.112	15.07%	45.251	51.56%	414	95.53%	187	12.83%

Tabelle 18: IRB-Mengengeschäftsportfolio nach Schuldnerklassen nach Art. 452f CRR

8.6 Verlustschätzungen, spezifische Kreditrisikoanpassungen und tatsächliche Verluste im Kreditgeschäft

Die Berechnung des Erwarteten Verlusts (EL) beinhaltet regulär laufende und ausgefallene Kreditengagements auf Basis der Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit. Die ausgefallenen Kreditengagements werden mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) von 100 Prozent berücksichtigt. Aufgrund der Ausfalldefinition nach CRR (z. B. „90-Tage Zahlungsverzug“) werden die Kunden sehr früh auf „Ausfall“ gesetzt, ohne dass die LBS tatsächliche Verluste erleidet. Kommt es zu einer Verwertung, zeigen sich die tatsächlich eingetretenen Verluste zeitverzögert, da die durchschnittliche Abwicklung eines Engagements/Kunden mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Zusätzlich ist der Risikovorsorgeprozess ein mehrjähriger Prozess, bei dem mehrere Effekte zu berücksichtigen sind (Konjunkturabhängigkeit, EWB-Verbräuche vs. -Auflösungen usw.).

IRBA-Risikopositionsklasse	2015			2014		
	Erwartete Verluste (Tsd. €)	Kreditrisikoanpassungen (Tsd. €)	Tatsächliche Verluste (Tsd. €)	Erwartete Verluste (Tsd. €)	Kreditrisikoanpassungen (Tsd. €)	Tatsächliche Verluste (Tsd. €)
Zentralregierungen	107	189	0	88	206	0
Institute	84	84	0	78	78	0
Grundpfandrechtl. besichertes Mengengeschäft	21.094	21.246	876	22.929	22.975	1.242
Sonstiges Mengengeschäft	9.646	10.648	145	10.148	10.159	196
Summe	30.931	32.167	1.020	33.243	33.418	1.438

Tabelle 19: Verlustschätzungen, spezifische Kreditrisikoanpassungen und tatsächliche Verluste nach Art. 452g und i CRR

8.7 Positionswertgewichtete durchschnittliche PD und LGD nach Regionen (Art. 452 j CRR)

Die LBS schätzt lediglich im Mengengeschäft die LGD selbst. Im Mengengeschäft ist sie nahezu ausschließlich auf dem heimischen Markt tätig (vgl. Tabelle 7). Bei den Geldanlagen wird dagegen auch in europäische Titel/internationale Organisationen bzw. multilaterale Entwicklungsbanken (MDB) investiert.

31.12.2015	(Deutschland / EWR / Nicht-EWR)		
	Mengengeschäft gesamt		
IRB-Risikopositionsklasse Mengengeschäft	Positionswert (in Tsd. €)	Ø PD (in %)	Ø LGD (in %)
Grundpfandrechtl. besichertes Mengengeschäft	4.448.425	1.63%	23.10%
Sonstiges Mengengeschäft	734.560	3.10%	37.63%

Tabelle 20: Positionswertgewichtete durchschnittliche PD und LGD nach Art. 452 j-i CRR

31.12.2015	Deutschland		EWR		int. Organisationen/MDB	
IRB-Risikopositionsklasse	Positionswert (in Tsd. €)	Ø PD (in %)	Positionswert (in Tsd. €)	Ø PD (in %)	Positionswert (in Tsd. €)	Ø PD (in %)
Zentralregierungen	1.868.174	0.00%	691.746	0.03%	385.521	0.00%
Institute	677.731	0.06%				

Tabelle 21: Positionswertgewichtete durchschnittliche PD nach Art. 452 j-ii CRR

9 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Das Zinsänderungsrisiko beinhaltet das Risiko, das aus der Veränderung der Zinskurve hinsichtlich Höhe und Struktur hervorgeht und sich somit negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bank auswirken kann.

Auf der Gesamtbankebene, die alle zinstragenden und -sensitiven Positionen umfasst, erfolgt die Messung GuV- und barwert-orientiert. Die Ergebnisse fließen in das regelmäßige Reporting über die Risikolage und die Risikotragfähigkeit an Vorstand und Verwaltungsrat ein.

Im Rahmen der regelmäßigen Bilanz- und GuV-Prognoserechnungen wird die Auswirkung von Zins- und Wiederanlagerisiken auf das handelsrechtliche Ergebnis gemessen.

Die Barwertbetrachtung erfolgt auf Basis von Zinsszenario- und Value at Risk-Modellen.

Der aufsichtliche BaFin-Zinsschock in Höhe von -200 und +200 Basispunkten wird monatlich überwacht und an den Vorstand berichtet.

Die wesentliche Position mit unbestimmter Zins- bzw. Kapitalbindung ist das Kollektiv. Die Herleitung der Cash Flows für Bauspareinlagen und –darlehen erfolgt auf Basis eines Replikationsportfolios nach der Methode der gleitenden Durchschnitte.

Marktzinsbedingte Verhaltensänderungen der Bausparkkunden („implizite Optionen“) werden über Kollektivprognosen hergeleitet und im aufsichtlichen Zinsschock berücksichtigt. Als Basis hierfür dient ein Simulationsmodell, das die Landesbausparkassen in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für angewandte Informatik der Universität Köln (ZAIK) entwickelt haben und welches grundsätzlich für Kollektivplanungen verwendet wird.

31.12.2015	berechnete Ertrags- / Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. €	-65	-10

Tabelle 22: Zinsänderungsrisiko nach Art. 448b CRR

10 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein. Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Standardansatz gemäß Art. 317 bis 320 CRR.

11 Belastete und Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Als belastet in diesem Sinne gelten bei der LBS verliehene Wertpapiere. Die LBS betreibt das Wertpapierleihegeschäft als Sachdarlehen. Diese Geschäftsart dient nicht dem Zwecke der Refinanzierung, sondern ausschließlich zu Gewinnerzielungszwecken.

Die nachfolgende Tabelle stellt die gesamten Bilanzaktiva sowie deren Belastung dar. Von den bilanziellen Vermögenswerten der LBS waren zum Berichtsstichtag nur 486 Mio. EUR (nach Buchwerten) belastet. Die Höhe der Belastungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Der Rückgang der Belastung ist auf den Rückgang von Wertpapierleihgeschäften zurückzuführen.

31.12.2015	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Marktwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Marktwert unbelasteter Vermögenswerte
Kategorie	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Aktieninstrumente	-	-	-	-
Anleihen und Schuldverschreibungen	485.712	491.663	2.549.785	2.707.745
Sonstige Vermögenswerte			10.314.578	10.314.578
Summe Vermögenswerte	485.712	491.663	12.864.363	13.022.323

Tabelle 23: Bilanzaktiva zu Markt- und Buchwerten nach Art. 443 CRR

Zum Stichtag 31.12.2015 hat die LBS Wertpapiere mit einem Marktwert von 498 Mio. Euro als Sicherheiten erhalten. Die erhaltenen Sicherheiten erfüllen insgesamt nicht die Bedingungen für eine Weiterverpfändung.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der LBS für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 100 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Baudarlehen, Investmentfonds, immaterielle Vermögenswerte, Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

12 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die LBS ist kein bedeutendes Institut im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung. Auf ihrer Homepage veröffentlicht die LBS in einem separaten Offenlegungsbericht Informationen zu ihrem Vergütungssystem gemäß § 16 Abs. 1 Instituts-Vergütungsverordnung in Verbindung mit Art. 450 Abs. 1 CRR.

13 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2015 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt.

Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die LBS auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 4,19 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Eine Ermittlung auf dieser Basis ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 erfolgt. In den Vorjahren erfolgte die Ermittlung auf Basis der CRR. Daher können keine Aussagen über die Entwicklung im Berichtsjahr getroffen werden.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum	31.12.2015	Anzusetzende Werte (Tsd. €)
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	13.274.222
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	485.712
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	125.664
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	k.A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	45.055
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	13.930.653

Tabelle 24: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)

Zeile LRCom	31.12.2015	Risiko- positionswerte der CRR- Verschuldungs- quote
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	13.323.167
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	- 3.890
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	13.319.277
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.

Zeile LRCom	31.12.2015	Risiko- positionswerte der CRR- Verschuldungs- quote
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k.A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k.A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k.A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k.A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	485.712
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k.A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k.A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k.A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	485.712
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	251.305
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 125.641
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	125.664
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	585.576
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	13.930.653
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	4,20%

Zeile LRCom	31.12.2015	Risiko- positionswerte der CRR- Verschuldungs- quote
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.

Tabelle 25: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpI	31.12.2015	Risiko- positionswerte der CRR- Verschuldungs- quote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	13.323.167
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k.A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	13.323.167
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	1.249.967
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	2.930.776
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	13.668
EU-7	Institute	2.908.952
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	k.A.
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	4.942.582
EU-10	Unternehmen	67.369
EU-11	Ausgefallene Positionen	22.226
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1.187.626

Tabelle 26: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (LRSpI)

B. Offenlegungsbericht gemäß § 16 Abs. 1 Institutsvergütungsverordnung i.V.m. Art. 450 Abs. 1 CRR betreffend das Vergütungssystem der LBS

Aufgrund der Risikoanalyse zum Stichtag 31.12.2015 galten für die LBS Bayerische Landesbausparkasse (nachfolgend: LBS) im Jahr 2015 die allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme gemäß §§ 3 bis 16 InstVergV.

I. Festgehalt und Struktur der Vergütung

Die LBS ist durch Mitgliedschaft im Bundesverband öffentlicher Banken (VÖB) tarifgebunden. Der überwiegende Teil von 64 % der Mitarbeiter der LBS wird gemäß Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken vergütet. Für die Ermittlung der Vergütungen werden die tariflichen Stellen bewertet und eingruppiert. Auf Basis der tariflichen Eingruppierungen zahlt die LBS 12 Monatsgehälter. Die Bandbreite der Eingruppierungen liegt derzeit zwischen den Tarifgruppen 2 und 9. Einmal jährlich erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe und die privaten Banken (MTV) eine Sonderzahlung in Höhe eines monatlichen Tarifgehaltes.

Das Vergütungssystem für Mitarbeiter mit einer außertariflichen Vergütung – das sind 36 % der bei der LBS beschäftigten Personen – ist in entsprechender Dienstvereinbarung geregelt. Danach wird das Jahresfestgehalt in 12 gleichen Monatsraten gezahlt.

II. Variable Vergütung

Alle Mitarbeiter der LBS können variable Vergütungsbestandteile erhalten, wenn die in den einschlägigen Dienstvereinbarungen niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Grundvoraussetzung für die Ausschüttung der variablen Vergütung als solche ist das Erreichen des Jahresüberschusses von mindestens „0“.

1. Im tariflichen Bereich beträgt der Gesamtzielwert für die variable Vergütung ein Monatsgehalt. Im außertariflichen Bereich ist der Gesamtzielwert für variable Vergütung abhängig vom Verantwortungsgrad der ausgeübten Funktion. Die Abbildung der Verantwortung einer Funktion erfolgt über die Einwertung in eine der drei Funktionsgruppen „Fach“, „Führung“ oder „Steuerung“.

Sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich ist der Gesamtzielwert in zwei Teilzielwerte, den Teilzielwert „individuelle Leistung“ und den Teilzielwert „Unternehmenserfolg“ aufgeteilt:

Der Teilzielwert „individuelle Leistung“ richtet sich nach den Zielerreichungsgraden bezüglich individueller Ziele, die der jeweilige Vorgesetzte konsistent aus der Unternehmensstrategie ableitet. Die Auszahlung kann – je nach der Zielerreichung der persönlichen Ziele – im Einzelfall bis auf Null reduziert werden. In Relation zum Gesamtzielwert sinkt der Anteil des Teilzielwertes „individuelle Leistung“ mit zunehmendem Verantwortungsgrad des Mitarbeiters innerhalb des Unternehmens. Er ist demnach bei einem Tarifmitarbeiter am höchsten und bei einem Mitarbeiter im außertariflichen Bereich mit der Funktionsgruppe „Steuerung“ am niedrigsten.

Der Teilzielwert „Unternehmenserfolg“ richtet sich nach dem Unternehmenserfolg, bemessen an konkreten Unternehmenszielen, die vom Vorstand jährlich festgelegt werden. Bei Ausbleiben des Unternehmenserfolges kann dieser Bestandteil bis auf Null reduziert werden. Grundvoraussetzung für die Erreichung des Teilzielwertes „Unternehmenserfolg“ ist die Erreichung der Mindestrendite.

2. Für tariflich und außertariflich vergütete Mitarbeiter in vertriebssteuernden und /oder vertriebsunterstützenden Funktionen in den Vertriebsbereichen Sparkassen, Außendienst sowie Konzern- und Partnervertriebe gibt es eine weitere variable Vergütung, die sog. vertriebsorientierte variable Vergütung.

Der Gesamtzielwert für die vertriebsorientierte variable Vergütung beträgt bei tariflich vergüteten Mitarbeitern max. 1,5 Monatsgehälter; bei den außertariflich vergüteten Mitarbeitern richtet er sich je nach dem Verantwortungsgrad der ausgeübten Funktion und davon abhängigen Einwertung in die Funktionsgruppe „Fach“, „Führung“ oder „Steuerung“.

Sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich ist der Gesamtzielwert in zwei Teilzielwerte, den Teilzielwert „Bruttobausparneugeschäft-regional“ und den Teilzielwert „Variable Messgrößen“ aufgeteilt. Beide Teilzielwerte haben jeweils einen Anteil von 50% am Gesamtzielwert. Der Teilzielwert „Bruttobausparneugeschäft-regional“ umfasst das Bruttobausparneugeschäft der jeweils betreuten Region gemessen in Euro, dessen Höhe vom Vorstand jährlich im Voraus und auf Basis der strategischen Planung festgelegt wird. Der Teilzielwert „Variable Messgrößen“ besteht grundsätzlich aus zwei Teilzielwerten mit jeweils einem Anteil von 50 %. Es handelt sich dabei um vom Vorstand jährlich im Voraus und auf Basis der strategischen Planung festgelegte Vertriebsziele.

Die Feststellung der Zielerreichungsgrade erfolgt für alle Zielwerte getrennt. Grundvoraussetzung für die Ausschüttung der vertriebsorientierten variablen Vergütung als solche ist das Erreichen des Jahresüberschusses von mindestens „0“. Dadurch kann die vertriebsorientierte variable Vergütung hinsichtlich aller Teilzielwerte auf Null abgeschmolzen werden.

3. Zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses von fixer zu variabler Vergütung hat die LBS folgende Obergrenzen für den Anteil variabler Vergütung festgelegt:

- variable Vergütung für tariflich vergütete Mitarbeiter 25% des Gesamtgehalts
- variable Vergütung für außertariflich vergütete Mitarbeiter 35% des Gesamtgehalts
- variable Vergütung für tariflich vergütete Mitarbeiter in Kontrolleinheiten 10% des Gesamtgehalts
- variable Vergütung für außertariflich vergütete Mitarbeiter in Kontrolleinheiten 25% des Gesamtgehalts

Es besteht damit keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung, da die variablen Gehaltsbestandteile im Verhältnis zum Gesamtgehalt moderat gestaltet sind. Negative Erfolgsbeiträge wirken sich mindernd auf die Auszahlungshöhe aus.

III. Vergütung des Vorstands

Für die Festlegung der Vorstandsvergütung ist der Verwaltungsrat zuständig. Die Vergütung des Vorstandes setzt sich aus Festgehalt und einer variablen Vergütung zusammen und ist abschließend in den jeweiligen Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder geregelt. Ferner haben die Vorstandsmitglieder einen Dienstwagen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der LBS Bayern besteht aus einer monatlichen Festvergütung, die 12mal gezahlt wird, und einer variablen Vergütung, die sich nach einem vereinbarten Erreichungsgrad bestimmter Ziele bemisst, die zum Teil leistungsbezogen und zum anderen Teil von Unternehmenszielen abhängig sind. Für den Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung wurde eine angemessene Obergrenze festgelegt. Bei der Auszahlung der variablen Vergütung für den Vorstand, die jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses vorgesehen ist, werden die Voraussetzungen der Nachhaltigkeit gemäß § 10 Abs. 2 InstVergV beachtet.

Die LBS hatte im Geschäftsjahr 2015 3 Vorstände.

IV. Allgemeines

Garantierte variable Vergütungen werden grundsätzlich nur im Rahmen der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses und längstens für ein Jahr vereinbart. Die Mitarbeiter/-innen werden schriftlich über die für sie maßgeblichen Vergütungssysteme und Vergütungsparameter in Kenntnis gesetzt.

Die Vergütungssysteme und -parameter der LBS werden jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Verwaltungsrat der LBS wird jährlich über die Vergütungssysteme informiert.

Externe Berater und Interessengruppen sind in das Vergütungssystem der LBS nicht eingebunden.

In der Altersversorgung sind nach den jeweiligen betrieblichen Regelungen keine ermessensabhängigen Bestandteile vorgesehen.

Außer den Vorständen haben vier weitere Mitarbeiter einen Dienstwagen.

V. Sonderzahlungen 2015

Für die Honorierung besonders herausragender Leistungen wurden in Einzelfällen zusätzliche Prämien vergeben.

VI. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag der Vergütungen einschließlich der Vergütung der Vorstände betrug im Jahr 2015 44,9 Mio. Euro (Löhne und Gehälter). Davon waren 3,1 Mio. Euro variable Vergütungen. Die Anzahl der Mitarbeiter beträgt zum Stichtag 31.12.2015 716.